

TOP 5:

Gesetz zur Ergänzung des Finanzdienstleistungsaufsichtsrechts im Bereich der Maßnahmen bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems und zur Änderung der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie
(Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz)

Drucksache: 290/17

Mit dem "Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften" vom 21. März 2016 wurden EU-Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobilier-Verbraucherdarlehen in nationales Recht überführt. Das vorliegende Gesetz soll Kreditengpässen und Rechtsunsicherheiten bei Darlehensgebern und Verbrauchern entgegenwirken, indem vorsorglich Instrumente geschaffen werden, mit denen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Kreditgebern bestimmte Mindeststandards für die Vergabe von Neukrediten für den Erwerb oder Bau von Wohnimmobilien vorgeben kann. Im Interesse der Darlehensgeber und Verbraucher sollen folgende Ausnahmen gelten:

- Kredite für Vorhaben der sozialen Wohnraumförderung, für die Renovierung von Wohnimmobilien und für Anschlussfinanzierungen sollen von Beschränkungen ausgenommen werden.
- Kleinkredite sollen über die Anordnung einer Bagatellgrenze freigestellt werden können.
- Kreditgeber erhalten die Möglichkeit, einen von der Aufsicht festgelegten Anteil an Neukrediten ohne die vorgeschriebenen Beschränkungen vergeben zu können ("Freikontingent").
- Die Aufsichtsbehörde erhält die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Durch das Gesetz soll zudem das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz ermächtigt werden, im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung vorzulegen.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drs. 815/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 27. April 2017 mit u.a. den folgenden Änderungen beschlossen:

- Der Vorschlag des Bundesrates, Darlehen für die Umschuldung und Restrukturierung von notleidenden Darlehen ebenso von Beschränkungen auszunehmen, wurde aufgegriffen.
- Von den ursprünglich im Gesetzentwurf vorgeschlagenen vier Kreditvergabekriterien wurden die beiden folgenden Kriterien gestrichen: Obergrenze für das Verhältnis zwischen Gesamtverschuldung und Einkommen ("Debt-To-Income") sowie die Obergrenze für das Verhältnis zwischen Schuldendienstfähigkeit und Einkommen ("Debt-Service-To-Income").
- Zudem erhalten die Spitzenverbände der Unternehmen das Recht, vor der Festlegung von Beschränkungen bei der Vergabe von Darlehen, von der Aufsichtsbehörde angehört zu werden.

Der **federführende Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen. Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 290/1/17** ersichtlich.